



Diese Hinweise sollen Sie über zu beachtende Vorschriften und Ihre wichtigsten Pflichten der im SGB II geregelten **Grundsicherung für Arbeitssuchende** informieren, wenn Sie Grundsicherungsgeld beantragen bzw. bereits beziehen.

Aktive Mitwirkung
Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass sowohl Sie als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere einen Kooperationsplan gemeinsam mit Ihrem Fallmanager Integration erstellen. Der Kooperationsplan schafft für die Leistungsberechtigten und die Fallmanager Integration eine gemeinsame Orientierung in Bezug auf wesentliche Schritte der Zusammenarbeit und das Ziel, die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Aktive Mitwirkung bedeutet auch, vereinbarte Termine wahrzunehmen. Bitte erscheinen Sie zu Terminen, sowie zu angeordneten ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen. Sollten Sie einen Termin nicht wahrnehmen können, informieren Sie bitte möglichst frühzeitig Ihren Fallmanager Integration und teilen Sie den Grund mit. Wenn Sie einen Termin ohne wichtigen Grund versäumen, kann Ihr Regelbedarf für einen Monat um 30 Prozent gekürzt werden. Versäumen Sie drei Einladungen hintereinander ohne wichtigen Grund, gelten Sie als nicht erreichbar. In diesem Fall kann Ihr Anspruch auf Regelleistung entfallen. Melden Sie sich innerhalb eines Monats persönlich beim zuständigen Fallmanager Integration, gelten Sie wieder als erreichbar. Wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Fernbleiben nachweisen können, treten diese Folgen nicht ein.
Zumutbarkeit von Arbeit für erwerbsfähige Leistungsbezieher
Als Empfänger von Leistungen des SGB II sind Sie dazu angehalten, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind (es sei denn, einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegt vor, z. B. bei der Erziehung eines Kindes, welches den 14. Lebensmonat noch nicht erreicht hat oder die Pflege eines Angehörigen). Pflichtverletzungen führen zu einer Absenkung des Grundsicherungsgeldes! So wird z. B. für den, der die geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist, eine zumutbare Erwerbstätigkeit, Eingliederungsmaßnahme oder einen Deutschkurs ablehnt, die monatliche Regelleistung um 30 % gemindert. Im Falle der Weigerung zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit kann die Regelleistung komplett wegfallen! Eine Absenkung erfolgt nicht, wenn ein wichtiger Grund für die Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der berechtigten Interessen des Leistungsempfängers mit den Interessen der Gemeinschaft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein anderes Verhalten nicht zugemutet werden kann. Von einer Minderung soll auch abgesehen werden, wenn diese für Sie eine außergewöhnliche Härte darstellt. Eine außergewöhnliche Härte liegt dann vor, wenn im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände und abweichend vom Normalfall so außergewöhnliche Umstände vorliegen und/oder die Wirkung der Leistungsminderung ihrer Art und Schwere nach so ungewöhnlich ist, dass die Leistungsminderung im Hinblick auf das Ziel der Minderung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit nicht mehr vertretbar ist. Die Minderung der Regelleistungen dauert längstens drei Monate. Sie soll enden, sobald Sie Ihrer Verpflichtung nachgekommen sind. Erklären Sie sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit, Ihrer Verpflichtung nachzukommen, kann die Minderung ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung aufgehoben werden, soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats.
Antragstellung
Leistungen der Grundsicherung müssen Sie beantragen. Die Leistungen werden frühestens ab dem Monat, in dem Sie den Antrag gestellt haben, gewährt. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Sie können ihn schriftlich oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Unterlagen müssen Sie aber in jedem Fall noch nachreichen.
Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht
Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Person zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen. Während dieser Zeit, für die Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z. B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente.

Bitte beachten Sie, dass Sie für das Jobcenter an jedem Werktag erreichbar sein müssen. Sollte dies durch Ortsabwesenheit (zum Beispiel Urlaub, Veranstaltungen an einem anderen Ort) nicht möglich sein, sind Sie verpflichtet, dies im Voraus bei Ihrem Fallmanager Integration zu beantragen. Dies gilt für Aufenthalte außerhalb des näheren Bereiches Ihres Wohnortes.

Eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit kann nur erteilt werden, wenn die Ortsabwesenheit

- 3 Wochen pro Kalenderjahr nicht überschreitet und
- die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Während einer unerlaubten Ortsabwesenheit besteht kein Anspruch auf Grundsicherungsgeld. Die Leistungsbewilligung wird in diesem Fall aufgehoben und Sie müssen die Leistungen zurückzahlen.

Zeitgleich entfällt auch die Krankenversicherungspflicht. Die Beiträge an die Krankenkasse müssen Sie dann selbst zahlen.

Bei Arbeitsaufnahme/Ausbildungsaufnahme haben Sie alles zu unterlassen, was die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses/Ausbildungsverhältnisses gefährden kann. Das heißt, ein Beschäftigungsverhältnis ist nicht eigenständig zu lösen oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses zu geben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeizuführen.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet. Dies gilt auch für Ihren Ehegatten/(Lebens-)Partner oder einen Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft,
- Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger arbeitsunfähig erkranken und wenn Sie wieder arbeitsfähig sind. Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind von Ihnen nachzuweisen,
- Sie Leistungen anderer Sozialleistungsträger beantragen oder erhalten,
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten,
- sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft die Zusicherung des zuständigen Trägers zu der Höhe der Aufwendungen der neuen Unterkunft einzuholen ist,
- Sie heiraten oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-)Partner trennen oder Ihre Ehe oder Lebensgemeinschaft endet,
- sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen bzw. das Einkommen oder Vermögen Ihres Ehegatten/(Lebens-)Partners und der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert,
- Ihnen oder Ihrem Ehegatten/(Lebens-)Partner Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z.B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen zufließen.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit.

Achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt besonders auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen rückerstatten, sondern Sie erfüllen ggf. einen Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestand.

Leistungsmissbrauch wird u. a. mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.

In diesem Zusammenhang hat das Jobcenter die Möglichkeit, ein Kontenabrufverfahren nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern durchzuführen.

Datum

Unterschrift Antragstellerin/des Antragstellers